
SATZUNG ÜBER DIE ENTSORGUNG VON KLEINKLÄRANLAGEN UND GESCHLOSSENEN GRUBEN (ENTSORGUNGSSATZUNG – EntsS)

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg, §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 8 Abs. 2 und 13 des KAG Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Göppingen am 29.03.2012 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1

Öffentliche Einrichtungen, Begriffsbestimmung

- (1) Die Stadt betreibt durch den Eigenbetrieb Stadtentwässerung die unschädliche Beseitigung des Schlammes aus Kleinkläranlagen und des gesammelten Abwassers aus geschlossenen Gruben als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abwasserbeseitigung nach Abs. 1 umfasst die Beseitigung des Schlammes aus Kleinkläranlagen sowie des Inhalts von geschlossenen Gruben jeweils ohne Abfuhr einschließlich der Überwachung des ordnungsgemäßen Betriebs dieser Anlagen durch die Stadt oder den von ihr zugelassenen Dritten im Sinne von § 45 b Abs. 1 Satz 2 Wassergesetz.

§ 2

Anschluss, Benutzung und Anlieferung

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Kleinkläranlagen oder geschlossene Gruben vorhanden sind, sind berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die Einrichtung für die Abwasserbeseitigung nach § 1 Abs. 1 anzuschließen und den Inhalt der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben bei der Kläranlage der Stadt Göppingen auf der Gemarkung Uhingen anzuliefern. Die Anlieferung kann auch durch beauftragte Dritte erfolgen. An die Stelle des Grundstückseigentümers tritt der Erbbauberechtigte.
- (2) Die Benutzungs- und Anlieferungspflicht nach Abs. 1 betrifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.
- (3) Von der Verpflichtung zum Anschluss und der Benutzung der Einrichtung ist der nach Abs. 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines die öffentliche Belange überwiegenden Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die wasserwirtschaftliche Unbedenklichkeit von der Wasserbehörde bestätigt wird.

§ 3

Betrieb der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben

- (1) Die Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Die wasserrechtlichen und baurechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt. Vom Betreiber ist eine ständige Funktionskontrolle (Eigenkontrolle) seiner Abwasseranlage durchzuführen.
- (2) Die ordnungsgemäße Wartung der Kleinkläranlagen ist vom Grundstückseigentümer gegenüber der Gemeinde jährlich durch die Vorlage der Bescheinigung eines Fachbetriebes oder Fachmannes nachzuweisen.
- (3) In die Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die geeignet sind,
 - die Funktionsfähigkeit der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben zu beeinträchtigen,
 - die bei der Entleerung, Abfuhr und Behandlung eingesetzten Geräte, Fahrzeuge und Abwasserreinigungsanlagen in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören.
- (4) Hauskläranlagen, Abwassergruben und Sickeranlagen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, nachdem das Grundstück über die öffentliche Abwasseranlage an ein Klärwerk angeschlossen ist. Der Grundstückseigentümer trägt die Kosten der Stilllegung (Entleerung und gegebenenfalls Entseuchung) und Beseitigung (§ 18 Abs. 2 der Abwassersatzung).
- (5) Im übrigen gelten die Bestimmungen der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) in der jeweils geltenden Fassung über
 1. Die Ausschüsse in § 6 Abs. 1 und 2 Abwassersatzung für Einleitungen in die Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben;
 2. Den Einbau sowie die Entleerung und Reinigung von Abscheidevorrichtungen gem. § 17 Abs. 1 und 2 Abwassersatzung auf angeschlossenen Grundstücken entsprechend.

§ 4

Entsorgung der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben

Die Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben sind regelmäßig und rechtzeitig unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise, der DIN – 4261 sowie der wasserrechtlichen Entscheidung oder zusätzlich nach Bedarf vom Grundstückseigentümer oder einem von ihm beauftragten Dritten zu entsorgen.

§ 5 **Anzeigepflicht, Auskünfte**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt binnen eines Monats anzuzeigen:
- die Inbetriebnahme von Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben;
 - den Erwerb oder die Veräußerung eines Grundstücks, wenn auf dem Grundstück Kleinkläranlagen oder geschlossene Gruben vorhanden sind.
- Bestehende Kleinkläranlagen oder geschlossene Gruben sind der Stadt vom Grundstückseigentümer oder vom Betreiber nach Anlage innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung anzuzeigen.
- (2) Den Beauftragten der Stadt ist ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben zu gewähren, um zu prüfen ob die Vorschriften dieser Satzung eingehalten werden
- (3) Der Grundstückseigentümer ist dafür verantwortlich, dass die Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben jederzeit zum Zweck des Abfahrens des Abwassers zugänglich sind und sich der Zugang in einem verkehrssicheren Zustand befindet.
- (4) Der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen sind verpflichtet, alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 6 **Haftung**

Der Grundstückseigentümer haftet der Stadt für Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Nutzung seiner Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben. Er hat die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

II. Gebühren

§ 7 **Benutzungsgebühren, Gebührenmaßstab**

- (1) Die Stadt erhebt für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung nach § 1 dieser Satzung eine Benutzungsgebühr.
- (2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die angelieferte Menge des Inhalts von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben in m³ (§ 9). Für die Abrechnung nach Gewicht gilt folgender Umrechnungsfaktor: 1 t = 1 m³.

§ 8 **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Abtransports des Abfuhrgutes Eigentümer des Grundstücks ist.
- (2) Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückeigentümers Gebührensschuldner. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 9 **Gebührenhöhe**

Die Benutzungsgebühr beträgt

1. bei geschlossenen Gruben:
für jeden m³ 2,68 €
2. bei Kleinkläranlagen:
für jeden m³ 26,80 €

§ 10 **Entstehung, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Anlieferung bei der Kläranlage.
- (2) Die Gebühr wird durch Bescheid festgelegt. Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.

III. Ordnungswidrigkeiten, Inkrafttreten

§ 11 **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig i.S. von § 142 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. Entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 den Inhalt von Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben nicht bei der Kläranlage Göppingen anliefert.
 2. Kleinkläranlagen und geschlossene Gruben nicht nach den Vorschriften des § 3 Abs. 1 herstellt, unterhält oder betreibt;
 3. entgegen § 3 Abs. 3 Stoffe in die Anlagen einleitet, die geeignet sind, die bei der Entleerung, Abfuhr und Behandlung eingesetzten Geräte, Fahrzeuge und Abwasserreinigungsanlagen in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören;

4. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 1 i.V. mit § 6 Abs. 1 und 2 der Abwassersatzung von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in Kleinkläranlagen oder geschlossene Gruben einleitet oder die zulässigen Höchstwerte für einleitbares Abwasser nicht einhält;
 5. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 2 i.V. mit § 16 Abs. 1 der Abwassersatzung die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheidevorrichtungen nicht vornimmt;
 6. entgegen § 5 Abs. 1 seinen Anzeigepflichten gegenüber der Stadt nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
 7. entgegen § 5 Abs. 2 dem Beauftragten der Gemeinde nicht ungehindert Zutritt gewährt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Die Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes bleiben unberührt.
- (4) Ordnungswidrig i. S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 12 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entsorgungssatzung vom 20.05.1998 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Als Satzung ausgefertigt,

Göppingen, 29.03.2012

gez. Till
Oberbürgermeister
März 2012

